

Benutzung von Rasenmähern oder anderer lärmerzeugender Geräte (32. BImSchV)



Tel.: 08342/911-0
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342/911-558

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr - 17:30 Uhr
Terminvereinbarung möglich

I. Maschinen- und Gerätelärmverordnung (32. BImSchV)

Die Benutzung von Rasenmähern oder andere lärmerzeugende Geräten ist zukünftig durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) abschließend geregelt. Für typische Geräte und Maschinen im privaten Bereich gelten in empfindlichen Gebieten *) folgende Betriebszeiten:

1. An Sonn- und Feiertagen und werktags zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr dürfen nicht betrieben werden:

- **Rasenmäher**
Es spielt keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird. So genannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit dem Umweltzeichen dürfen auch nicht länger betrieben werden.
- **Heckenscheren**
- **Tragbare Motorkettensägen**
- **Beton- und Mörtelmischer**
- **Rasentrimmer/Rasenkantenschneider**
- **Vertikutierer**
- **Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler)**
Es spielt keine Rolle, ob die Geräte mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben werden.

*)

Empfindliche Gebiete sind

- reine, allgemeine und besondere Wohngebiete
- Kleinsiedlungsgebiete,
- Sondergebiete die der Erholung dienen,
- Kur- und Klinikgebiete
- Gebiete für die Fremdenbeherbergung
- Krankenhäuser und Pflegeanstalten

2. An Sonn- und Feiertagen und werktags zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr dürfen folgende Geräte mit dem EG-Umweltzeichen nicht betrieben werden:
 - **Freischneider**
 - **Grastrimmer/Graskantenschneider:**
Hinweis: Diese Geräte dürfen nicht mit Rasentrimmern / Rasenkantenschneidern verwechselt werden! Grastrimmer/Graskantenschneider werden mit Verbrennungsmotor betrieben!
 - **Laubbläser**
 - **Laubsammler**
3. Folgende Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.
 - **Freischneider**
 - **Grastrimmer/Graskantenschneider:**
Hinweis: Diese Geräte dürfen nicht mit Rasentrimmern / Rasenkantenschneidern verwechselt werden! Grastrimmer/Graskantenschneider werden mit Verbrennungsmotor betrieben!
 - **Laubbläser**
 - **Laubsammler**

II. Feiertagsgesetz – FTG

Die Regelungen des Feiertagsgesetzes gelten unabhängig von der 32. BImSchV

III. Lärmschutzverordnungen der Gemeinden

Neben den Regelungen der Verordnung bleiben weitergehende landesrechtliche Vorschriften bestehen. Dies bedeutet, dass insbesondere die Lärmschutzverordnungen der Gemeinden nach wie vor gelten, soweit sie strengere Lärmschutzregeln enthalten.

IV. Privatrechtliche Vereinbarungen

Neben den Betriebsbeschränkungen aus dem öffentlichen Recht (z.B. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind privatrechtliche Vereinbarungen zu beachten. So können Ruhezeiten am Mittag in Mietverträgen, Hausordnungen und anderem festgeschrieben sein.

Hinweis zum Datenschutz

Als verantwortliche Stelle sind wir als Landkreis Ostallgäu gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Sie ausführlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Die hierfür geltenden Datenschutzhinweise stehen Ihnen über Internet: <https://www.landkreis-ostallgaeu.de/datenschutzhinweise.html> zur Einsicht bereit und werden Ihnen auf Anfrage auch gerne zugestellt.